

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

26. Verordnung vom 15.05.1834 publ. 21.05.1834

aufnimmt, und unter Anfügung seines eigenen Gutachtens das Protocoll im Original hr. m. an das Officialat einsendet. Für die Dispensation wird, wenn nicht das Amt durch sein Zeugniß den Supplicanten zum Armenrecht qualificirt, außer den Kosten des Protocolls an das Amt und der Resolution an das Officialat, ein Thaler an die Armen des Kirchspiels, wo die Copulation geschieht, entrichtet, welchen der Pfarrer hebt und an den Armen-Propvisor abliefern.

26) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 15. May, publ. den 21. May 1834.

Betr. Testamente die beim Amt Oldenburg und beim Stadtamt errichtet oder deponirt sind.

Nachdem die unter dem 12. August 1833. erlassene landesherrliche Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg seit dem 20. Januar 1834. völlig ausgeführt worden, hat die Justiz-Canzley, vermöge der ihr von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ertheilten Autorisation, das Amt Oldenburg und den an die Stelle des Stadtamtes getretenen hiesigen Stadtmagistrat angewiesen, alle bis zum 20. Januar 1834. bey einer der genannten Behörden errichtete oder deponirte letzte Willensverordnungen, sofern der Testator, in Folge der durch die vorgedachte Verordnung getroffenen neuen Grenz- und Com-